

1. FC Köln Fan-Club Wilder Süden e.V.

SATZUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „1. FC Köln Fan-Club Wilder Süden e.V.“ – im Folgenden „Verein“ genannt

2. Der Verein wurde 1991 als „Wilder Süden 91“ gegründet und führt seit der Eintragung ins Vereinsregister den Namen „1. FC Köln Fan-Club Wilder Süden e.V.“

3. Der Sitz des Vereins ist in Mannheim

4. Die Vereinsfarben sind rot/weiß/grau

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§ 3 Ziele und Zweck des Vereins

1. Ziele des Vereins sind

   a) die Unterstützung des 1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V. bei Heim- und Auswärtsspielen.

   b) die Förderung der kölnischen Kultur und des Brauchtums, die Erhaltung der Fan-Kultur und deren positive Darstellung gemeinschaftliche Aktionen in der Öffentlichkeit

   c) die Durchführung von Vereinstreffen

   d) Schaffung eines farbenfrohen und friedlichen Stadionerlebnisses bei Heim- und Auswärtsspielen

   e) Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung und ihrem Recht auf volle wirksame Teilhabe an der Gesellschaft, am kulturellen Leben, an Freizeit und Sport rund um den 1. FC Köln Fanclub Wilder Süden e.V.

f) Unterstützung karitativer Einrichtungen und Gruppen, speziell im Jugendbereich. Die geplanten jährlichen Zuwendungen werden auf Vorschlag aus der Vorstandschaft bestimmt und den Empfängern übergeben

2. Die Mitglieder des Vereins richten sich nach den Richtlinien des 1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V. und distanzieren sich von jeder Art von Gewalt, Diskriminierung und Rassismus. All dies ist im Verein nicht gestattet und wird zu keiner Zeit geduldet.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden.

2. Vorstand und Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein oder den 1. FC Köln besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Zu Beitragszahlungen sind diese nicht verpflichtet.

3. Kinder und Jugendliche können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in den Verein aufgenommen werden. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich mit dem Aufnahmegesuch zugleich, für die Beitragsverpflichtungen seines Kindes bzw. seiner Kinder aufzukommen.

4. Ordentliche Mitglieder können zwischen einer Einzel-, Familien- und Schnuppermitgliedschaft wählen. Ein Wechsel von einer Einzel- in eine Familienmitgliedschaft ist möglich und schriftlich beim Vorstand einzureichen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

5. Durch den Eintritt in den Verein unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung des Vereins.

6. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

7. Die Mitgliederzahl ist nicht begrenzt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag des Bewerbers in Textform einzureichen. Der Vorstand kann dafür ein geeignetes Online-Formular bereitstellen.

2. Der Aufnahmeantrag ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder einem benannten Vertreter abzugeben. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein durch die Annahme des Aufnahmeantrages. Die Aufnahme wird wirksam mit der Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung gegenüber dem Antragsteller.

3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.

§ 6 Ende und Ausschluss der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch Kündigung in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

3. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche und Ämter. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

2. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen die Zahlung der Beiträge und Gebühren stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Bei anmeldepflichtigen Veranstaltungen, die in den Informationsmedien des Vereins (Homepage, Newsletter, etc.), auch als solche ausgewiesen werden, gelten die Anmeldefristen auch für Mitglieder des Vereins. Von daher kann kein Mitglied bei Fristversäumnis ein satzungsmäßiges Teilnehmerrecht einfordern.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Bestimmungen der Satzung des Vereins zu beachten.

3. Ordentliche Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Bestimmungen dieser Satzung zu achten und die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

III. Organe des Vereins

§ 9 Organe

Die ständigen Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

2. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung). Dabei ist auch eine Kombination aus Präsenz- und Onlineteilnahme möglich (Hybrid-Mitgliederversammlung). Die diesbezügliche Festlegung des Vorstands teilt dieser in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

3. Zu Online- und Hybrid-Mitgliederversammlungen werden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung besteht aus den teilnehmenden Mitgliedern des Vereins. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder einem vom Vorstand bestimmten Stellvertreter geleitet.

5. Antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen wurden und das 16. Lebensjahr vollendet haben.

6. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

7. Die Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Tagesordnung:

   - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
   - Tätigkeitsbericht des Vorstandes
   - Bericht des Kassenprüfers
   - Entlastung des Vorstandes
   - Entlastung des Kassierers
   - Wahl der turnusmäßig zu wählenden Vorstandsmitglieder und des Kassierers (falls erforderlich)
   - Verschiedenes/Aktuelles

8. Jedes teilnahmeberechtigte Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung an den Vorstand stellen. Über die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung

entscheidet die Mitgliederversammlung.

9. Der Vorstand kann zur Mitgliederversammlung Gäste einladen. Diese haben weder Wort noch Stimme.

10. Zu einer (Personen-)Wahl ist die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine Wahl en bloc möglich.

11. Vom Ablauf der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer oder bei dessen Abwesenheit durch einen vom Vorstand ernannten Vertreter ein Protokoll zu fertigen, welches von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

12. Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt:
    a. auf Beschluss des Vorstands,
    b. auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder.

13. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich über Informationsmedien (Homepage, Newsletter, Mail, Messenger Dienste, etc.) mindestens 21 Tage vorher. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zuzuleiten.

14. Rechtzeitig gestellte Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen, andere Anträge können durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden, soweit es sich nicht um Anträge zur Satzungsänderung handelt.

15. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

16. Für einen Beschluss, welcher eine Satzungsänderung beinhaltet, ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

17. Sobald ein Zehntel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung wünschen, muss geheim abgestimmt werden.

18. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

19. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung treten mit sofortiger Wirkung in Kraft, wenn nichts anderes bestimmt wird.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

    - Dem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden
    - Kassierer
    - Schriftführer

2. In den Vorstand kann jedes aktive Mitglied über 18 Jahre gewählt werden.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das

Vereinsvermögen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

4. Der Vorstand tritt auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens der erste, der zweite oder der dritte Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Die Beschlüsse werden, wenn möglich, in Übereinstimmung aller Beteiligten getroffen. Ansonsten führt die einfache Stimmenmehrheit zur Beschlussfassung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit jene des zweiten Vorsitzenden.
Der erste Vorsitzende oder in seiner Vertretung der zweite Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen.

5. Die drei Vorsitzenden repräsentieren den Verein nach außen.

6. Die Mitgliederversammlung wählt den Kassierer sowie zwei Kassenprüfer (jeweils für 2 Jahre aber überlappend). Dieser darf dem Vorstand nicht angehören. Der Vorstand wird ausschließlich bei Verhinderung des Kassierers tätig. Bei dauerhaftem, vorzeitigem Ausscheiden eines Kassierers bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Wahl dessen Nachfolger. Das gleiche Verfahren gilt für das Amt des/der Kassenprüfer.

7. Die Kassengeschäfte des Vereines sind nach wirtschaftlichen und sparsamen Gesichtspunkten zu führen. Der Kassierer ist für die Kassenführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich. Er hat der Mitgliederversammlung und auf Verlangen dem Vorstand jederzeit Rechnung abzulegen. Eine Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt durch die gewählten Kassenprüfer. Der Vorstand hat den Kassenprüfer alle hierzu benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Weitere unvorhergesehene Überprüfungen durch die Kassenprüfer sind möglich. Jede Überprüfung ist durch die Kassenprüfer zu protokollieren. Das jeweilige Protokoll wird auf der Mitgliederversammlung nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Überprüfungen dem Vorstand übergeben und von diesem zu den Vereinsunterlagen genommen.

8. Der Schriftführer ist Leiter der Bereiche Öffentlichkeitsarbeit, Website und Social-Media-Angebote. Darüber hinaus führt er die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er tätigt nach Weisung des Vorstandes den Schriftverkehr und ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Schriftstücke verantwortlich.

9. Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich.

10. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann offen abgestimmt werden. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit muss erneut gewählt werden.

11. Scheiden aus dem Vorstand Vorstandsmitglieder aus, sodass die Anzahl von zwei Vorstandsmitgliedern nicht erreicht wird, treten die Mitglieder des Beirats ein, und zwar in der Reihenfolge ihrer Tätigkeitszeit. Sollten nach

dieser Regelung nur noch zwei der satzungsgemäß gewählten Vorstandsmitglieder vorhanden sein, sind diese verpflichtet unverzüglich (spätestens innerhalb von 28 Tagen) eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese hat zum Zwecke den Vorstand satzungsgemäß neu zu besetzen oder, falls dies nicht möglich ist, die Auflösung des Vereins gemäß § 15 zu betreiben.

12. Ein Vorstandsamt endet mit der Neuwahl des Nachfolgers oder durch Rücktritt. Der Rücktritt wird nur wirksam, wenn er gegenüber dem Restvorstand schriftlich per eingeschriebenem Brief oder persönlicher Übergabe des Briefes an den Restvorstand erklärt wird.

13. Jedes Vorstandsmitglied haftet dem Verein gegenüber bis zur ausdrücklichen Entlastung durch die Mitgliederversammlung. Das Ausscheiden aus dem Vorstand entbindet nicht von der Haftung gegenüber dem Verein.
Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogene oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.

§ 12 Beirat

1. Zum Beirat gehört je ein Vertreter (Beirat) der Arbeitsgruppen, die ausgehend vom Vorstand gebildet werden.

2. Der Beirat dient dazu, die Arbeitsteilung zwischen Mitgliedern und Vorstand in der alltäglichen Vereinsarbeit zu koordinieren sowie den Vorstand bei seiner Arbeit zu beraten.

3. Die Arbeitsgruppen werden auf Initiative des Vorstands gebildet, arbeiten aber eigenständig. Sie unterstützen und beraten den Vorstand bei seinen Aufgaben, insb. der Förderung des Vereinszwecks. Jeder Arbeitsgruppe ist, nach interner Absprache des Vorstands, ein Vorstandsmitglied als Ansprechpartner zugeordnet. Die Vorschriften zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins bleiben hiervon unberührt.

4. Mitglied einer Arbeitsgruppe kann jedes interessierte Mitglied werden. Die Aufnahme erfolgt formlos durch Integration in die bestehenden Kommunikationswege.

5. Der Vorstand benennt ein Mitglied aus jeder Arbeitsgruppe der diese im Beirat bzw. als Beirat i.S.d. Nr. 1 vertritt. Der jeweilige Beirat beruft die Sitzungen der Arbeitsgruppen ein, leitet diese und berichtet dem Vorstand über die Arbeit der Arbeitsgruppe.

6. Die Ämter des Beirats sowie des Mitglieds in einer Arbeitsgruppe sind ehrenamtlich.

7. Der Vorstand tagt in regelmäßigen Abständen gemeinsam mit dem Beirat, in der Regel alle 3 Monate. In diesen gemeinsamen Sitzungen berichten die Beiräte insb. von der Tätigkeit ihrer Arbeitsgruppe und der Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Diese Sitzungen sind vereinsöffentlich.

§ 13 Haftungsbeschränkung

1. Der Verein haftet grundsätzlich für sämtliche Schäden gegenüber Dritten gesamtschuldnerisch (§ 31 BGB). Die Risiken, die das Vereinsvermögen oder die generelle Leistungsfähigkeit des Vereins übersteigen (z.B. öffentliche Veranstaltungen etc.), werden über entsprechende Haftpflichtversicherungen abgedeckt.

2. Im Innenverhältnis gelten die Haftungsbeschränkungen nach § 31a und § 31b BGB, wonach Organmitglieder respektive alle übrigen Mitglieder des Vereins nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften.

3. Bei Beschädigungen oder ähnlichem durch Mitglieder haftet jedes Mitglied selbst.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins muss eigens zu diesem Zweck eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

2. Diese Mitgliederversammlung muss die Auflösung des Vereines mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder beschließen.

3. Bei einer Auflösung des Vereines fällt das Vermögen an die Jugendabteilung des 1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V.

§ 15 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

3. Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach der DSGVO und dem BDSG kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten.

Stand: November 2026